

§363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadenersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadenersatzantrag geltend gemacht und wird im Verfahren in vollem Umfange über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, findet § 362 Absatz 2 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadenersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Sache im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gemäß § 242 Absatz 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.

§364

Auslagenpflicht des Verurteilten

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen können in Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Verurteilte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik, können ihm auch die weiteren durch die Strafverfolgung einschließlich des Vollzuges der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstandenen Auslagen auferlegt werden.

(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen.

§365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Verfahrens als Gesamtschuldner.